

Schriftliche Stellungnahme
Zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
„Für ein Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz ohne Symbolpolitik und Generalverdacht“

Zu Punkt 1 Anforderung an das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz (anonymisierte, individuelle Kennzeichnungspflicht der Polizei insbesondere in geschlossenen Einsätzen)

Dr. Lena Lehmann
Kriminologisches Forschungsinstitut Hannover e.V.
Hannover, den 01.08.2018

1. Einführung

In Deutschland besteht - bedingt durch das föderale System - keine einheitliche Regelung bzgl. der Kennzeichnungspflicht¹ von Polizeibeamtinnen und -beamten.

Die Diskussion um und die Forderung nach einer namentlichen Kennzeichnung von Polizeibediensteten ist nicht neu. Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass bereits im Jahr 1848 der Berliner Polizeipräsident Karl Ludwig Freiherr von Hinckeldey unter dem preußischen König Friedrich Wilhelm IV. eine Kennzeichnung in Form von Dienstnummer einführt (vgl. Barczak 2011, 852). Diese Kennzeichnung blieb zwar bis 1856 bestehen, wurde aber nach und nach reduziert und verschwand gänzlich zu Beginn des 20. Jahrhunderts (vgl. Diederichs 2009). Neu entfacht wurde 1968 die Diskussion um die namentliche Kennzeichnung durch eine Petition der Humanistischen Union (vgl. Humanistische Union 1970). Hintergrund waren Übergriffe durch Polizisten während Demonstrationen, die aufgrund der mangelnden Identifizierbarkeit nicht ahnbar waren. Die Petition stieß auf keinen Widerhall. Dennoch kam es immer wieder zur Forderung z.B. von Menschenrechtsorganisationen, eine Kennzeichnungspflicht für Polizeibedienstete einzuführen. Verstärkt wurde die Diskussion im Jahr 2011, als es zu einer Einführung der verpflichtenden Kennzeichnung für Polizisten in Berlin kam. Der damalige Polizeipräsident von Berlin Dieter Glietsch und der ehemalige Innensenator Erhart Körting führten 2011 eine Kennzeichnung in Berlin ein. Diese wurde in Form einer Dienstanweisung umgesetzt, das heißt, dass die Personalvertretung mit einbezogen werden musste. Das Land Brandenburg folgte am 01.01.2013 durch die Einführung eines entsprechenden Gesetzes - diese Variante ist stärker demokratisch legitimiert als die Dienstanweisung (vgl. Aden 2010, 349f.).

Hier wird bereits deutlich, dass eine Kennzeichnungspflicht auf verschiedene Weisen eingeführt und durchgesetzt werden kann.

2. Argumentationslinien der Befürworter und Gegner

Es besteht eine Vielfaltigkeit der Argumentationen von Befürwortern und Gegnern. Während Befürworter die personelle Komponente als auch die Organisation Polizei ansprechen, fokussieren die Gegner das „Gegenüber“ der Polizei. Gleichzeitig wird auf die bestehenden Pflichten verwiesen, die ausreichend seien (bestehende Legitimationspflicht von Polizeibediensteten). Dabei entstehe der Eindruck, dass Kritik an strukturellen Missständen in

¹ Die Kennzeichnung von Polizeibediensteten meint im Folgenden die Form von Namensschildern/Identifikationsnummern/Zahlenkombinationen, die sichtbar an der Uniform getragen wird.

Polizeiorganisationen häufig als Geringschätzung des Polizeidienstes (miss)verstanden werde, speziell bei der Aufarbeitung von individuellen Fehlverhalten (vgl. Aden 2012, 154).

2.1. Argumente der Pro-Seite

Die Befürworter sehen in einer verpflichtenden Kennzeichnung eine bessere Feststellbarkeit von Übergriffen bzw. Rechtsverletzungen, die durch Polizeibedienstete geschehen. Damit sollen gleichzeitig auch unprofessionelles Verhalten durch Polizistinnen und Polizisten eingeschränkt sowie die Zahl nicht aufzuklärender Fälle von Gewalt verringert werden (vgl. Diederichs 2009; Heinrich 2012; Renner 2012; Such 1992; Amnesty International 2010b). Eine Kennzeichnung, so die Argumentation, ermögliche Betroffenen von Gewalt die Wahrnehmung von effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten dadurch, dass die Polizeibediensteten nicht länger anonym bleiben (vgl. Deutscher Anwaltverein 2010; Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten e.V. 2010). Zudem würde das Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt. Damit verbunden werde die Entlastung von unberechtigten Vorwürfen gegenüber Polizistinnen und Polizisten aufgeführt (vgl. Greifeld 1982; Amnesty International 2010b). Die Fürsprecher sehen in der Kennzeichnungspflicht das Argument der Transparenz staatlichen Handelns sowie ein Element einer modernen und serviceorientierten Organisation (vgl. Initiative „Für eine transparente/bürgerfreundliche Polizei“ 2012; Heinrich 2012). Ein weiterer Aspekt sei die Nicht-Identifizierbarkeit durch Uniform, d.h. die Kennzeichnung solle entsprechend dazu beitragen, dass die Anonymität der Polizistin/des Polizisten aufgehoben werde. Durch eine namentliche Kennzeichnung könne eine persönliche Beziehung zwischen der Polizei und dem Bürger hergestellt werden und dazu beitragen, deeskalierend zu wirken (vgl. Rupprecht 1989, S. 95).

Weitere Probleme, die in der Diskussion um eine verpflichtende Kennzeichnung benannt werden, sind die mögliche mangelnde Aufklärungsbereitschaft und der häufig damit verbundene Korpsgeist unter Polizeibediensteten (vgl. Behr 2000). Durch diese „Mauer des Schweigens“ könnten häufig die Täter nicht ermittelt und das Strafverfahren müsste eingestellt werden. Kritisiert wird oftmals die Ermittlungsarbeit, bzw. es wird die Problematik aufgeworfen, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte gegen eigene Kolleginnen und Kollegen ermitteln müssten und damit in einem Interessenkonflikt stünden, wie vermutlich auch Staatsanwälte einem besonderen Legitimationsdruck ausgesetzt wären. Dabei wird argumentiert, dass aufgrund mangelnden Wissens u.a. über die Strukturen des polizeilichen Apparates Staatsanwälte „zum Hilfsorgan der Polizei werden“ (vgl. Such 1992, S. 131; vgl.

Singelstein 2010). Zudem wird objektivistisch „angemerkt“, dass die Polizei die Einstellung einer „Uniformen Unfehlbarkeit“ vertrete (vgl. Dembowski 2013).

2.2. Argumente der Contra-Seite

In einer verpflichtenden Kennzeichnung sehen die Gegner die Gefahr von Repressionen sowohl gegen Polizeibedienstete als auch gegen deren Familien sowie eine Stigmatisierung von Polizeibediensteten durch falsche Anschuldigungen (vgl. Behördenspiegel 2013; Laufer 2012; Renner 2012, Ladebeck 2012). Außerdem wird häufig die gestiegene Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten angeführt (vgl. GdP 2011). Vielfach wird benannt, dass die bestehende Legitimationspflicht ausreiche und dass eine Kennzeichnungspflicht ein Misstrauensvotum gegen Polizeibedienstete darstelle. Diese würden somit unter Generalverdacht unrechtmäßigen Handelns gestellt werden (vgl. Such 1992; Heinrich 2012; Heine 2013). Zudem wird die Argumentation aufgeführt, dass eine verpflichtende Kennzeichnung die Menschenwürde der Polizeibediensteten als auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletze (vgl. GdP 2011; Rupprecht 1989). Durch die möglichen Folgen einer Kennzeichnungspflicht werden auch eine Belastung des Berufsalltags und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Arbeitszufriedenheit der Polizistinnen und Polizisten gesehen. Diese beeinträchtigte Arbeitszufriedenheit könne sich „(...) auf die Qualität der individuellen polizeilichen Dienstverrichtung der Kolleginnen und Kollegen“ auswirken (vgl. GdP 2011, S. 4).

Die Befürchtungen, die mitschwingen, sind, dass es bei Ermittlungen gegen Polizeibedienstete u.a. zu Verzögerungen bei Beförderungen kommen könne.

2.3. Zum Lagebild

Die oben aufgezeigten Argumentationslinien stehen im engen Zusammenhang mit dem Thema Gewalt.² Sowohl Befürworter als auch Gegner beziehen sich hierbei vor allem auf die physische Gewalt (von Polizei rechtswidrig ausgehende Gewalt; Gewalttätigkeit gegen die Polizei) und weniger auf die strukturelle Gewalt. In Bezug auf die Kennzeichnungsdebatte muss dabei zwischen Tätern, die nicht identifiziert/ermittelt werden können, z.B. aufgrund von inneren Strukturen und Mechanismen der Organisation (die z.B. den Korpsgeist verstärken können)

² In den USA wurde die Diskussion um eine verpflichtende Kennzeichnung nicht auf den Aspekt der Gewalt fokussiert. Hier konzentrierte sich die Diskussion u.a. auf die professionelle Integrität von Polizei und den damit einhergehenden internen rechtlichen Schutzmechanismen für die Polizeibediensteten (vgl. Walker 2005).

und eingestellten Verfahren unterschieden werden. Bei den eingestellten Verfahren liegt der Grund darin, dass kein strafbares Verhalten erkennbar war.

Erst seit 2009 werden die Ermittlungen über Strafsachen und die Art der Strafsachen durch Polizeibedienstete bei Amtsausführung von der Staatsanwaltschaft erhoben. Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) registriert die Anzahl und einzelne Aspekte der Gewalttaten gegen Polizisten seit 2011. Diese kurzen Erhebungsphasen verwundern, wenn man den zeitlichen Rahmen des Diskurses über die Kennzeichnungspflicht und der Debatte über die damit verbundene, ausgeübte und erlittene Gewalt betrachtet.

Zudem fehlen entsprechende Langzeitbeobachtungen. Und auch diese sind nicht ohne weiteres zu erheben, da bspw. bei einer Betrachtung von einzelnen Bundesländern, die keine Kennzeichnung haben, in Analogie zu Bundesländern, die eine Kennzeichnung führen, keine Auskunft über das Wirken von Kennzeichnung gegeben werden kann. Da durch entsprechende Großveranstaltungen (wie z.B. Großdemonstrationen, Fußballturniere etc.) Statistiken beeinflusst werden können, ist davon auszugehen, dass es sowohl zu erhöhten Zahlen von Gewalt gegenüber Polizei, als auch zu ausgehender Gewalt von Polizei kommt.

3. Status Quo Kennzeichnungspflicht bei der Polizei

Eine Kennzeichnungspflicht bei der Polizei besteht derzeit in den folgenden Bundesländern: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Der Landtag in Nordrhein-Westfalen hat durch Streichung des §6 PolG NRW die Kennzeichnungspflicht für Polizei wieder abgeschafft. Hamburg führt die Kennzeichnungspflicht von Polizeibediensteten ein. Gefordert wurde diese aufgrund der Vorkommnisse rund um den G20 Gipfel in Hamburg im Juli 2017. Der derzeitige Innensenator Andy Grothe begründet die Einführung mit der Wahrnehmung, dass die Bürger Transparenz von Polizei fordern. Bei Grundrechtseingriffen möchte der Einzelne/ die Einzelne die Polizistin/ den Polizisten erkennen, dabei handele es sich nicht um ein Misstrauen gegenüber Polizei.

Insgesamt ist festzustellen, dass unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern bezüglich einer Kennzeichnung existieren. Dies variiert nach Einheit, ob eine namentliche Kennzeichnung oder eine Kennzeichnung durch eine Nummer getragen wird. So werden bspw. in Berlin drei Nummern je Polizistin/ Polizist vergeben, die nach Belieben getauscht werden können. Diese Nummern sind entsprechend bei der Polizei mit dem Namen der Polizistin/ des Polizisten hinterlegt. Zudem können die Adressen der Polizeibediensteten im Melderegister gesperrt werden.

3.1. Europäische Code für Polizeiethik und europäische Nachbarstaaten

Das Ministerkomitee des Europarates verabschiedete am 10.02.2001 den Europäischen Code für Polizeiethik für alle Mitgliedstaaten. In diesem beschäftigen sich zwei Punkte (16 und 45) mit der Identifikation und der Rechenschaftspflicht. In Punkt 16 geht es um die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht des eigenen Handelns, d.h. bei entsprechender Auslegung soll bei Fehlverhalten Verantwortung übernommen werden (Council of Europe 2001, 41). Der Punkt 45 befasst sich mit der Zugehörigkeit zur Polizei als auch der amtlichen Aufweisung (Council of Europe 2001, 59). Mit beiden Punkten lässt der Europäische Code für Polizeiethik einen weiten Interpretationsraum, inwiefern eine Kennzeichnungspflicht umgesetzt werden sollte.

In den meisten europäischen Nachbarstaaten und EU-Mitgliedern (Belgien, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechen, Ungarn, Großbritannien, Zypern) und auch den Vereinigten Staaten (Chicago 1965, L.A. 1972, NY 1975) besteht bereits eine Kennzeichnungspflicht (vgl. Robbe 2011, 4; Greifeld 1982, 318). Dabei ist zu beachten, dass der Umfang der Umsetzung der Kennzeichnungspflicht unterschiedlich gehandhabt wird. Lediglich in Dänemark, Finnland, Niederlande, Österreich und Portugal wurde noch keine verpflichtende Kennzeichnung eingeführt (vgl. Robbe 2011, 4).

4. Aktuelle Ergebnisse

Es besteht keine wissenschaftlich fundierte Untersuchung zu den Auswirkungen einer Kennzeichnungspflicht von Polizeibediensteten in Deutschland. Dennoch liegt den Innenministerien eine Stellungnahme in Berlin und Brandenburg vor. Beide kommen zu dem Ergebnis, dass es zu keinen vermehrten Anzeigen - aufgrund der Kennzeichnung - gegen Polizistinnen und Polizisten kam (vgl. Drucksache 18/ 10780; Drucksache 5/8626).

Im Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 wurde in Berlin eine Kennzeichnungsstatistik geführt. In dieser wurden: „Dank und Lob von Bürgerinnen und Bürgern, Beschwerden, Abmahnverfahren, Disziplinarverfahren, Strafverfahren sowie Anzeigenerstattung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten infolge eines Übergriffs auf sie selbst oder ihre Angehörigen auf Grund der Kennzeichnung“ erhoben (vgl. Drucksache 18/10780). Aus den Antworten des Senats geht ebenfalls hervor, dass keine Anzeige gegen eine

Polizistin/ einen Polizisten zu einer Verurteilung geführt hat. Zudem sind keine Fälle bekannt, in denen Informationen (z.B. Name) über Polizeibedienstete aufgrund der Kennzeichnung dazu führten, dass Übergriffe auf Polizeibedienstete und/ oder deren Angehörige stattgefunden haben (vgl. Drucksache 18/10780).

Die Ergebnisse des Innenministeriums Berlin zeigen auf, dass die Argumente der Gegner speziell, was eine erhöhte Vulnerabilität von Polizeibediensteten angeht, nicht bestätigt werden können. Darüber hinaus sind der Drucksache (18/1078018) Zahlen bzgl. der Strafanzeigen gegen Polizistinnen und Polizisten unter Angabe der individuellen Kennzeichnung zu entnehmen. Während im Jahr 2012 noch 31 Strafanzeigen vorlagen, sanken diese kontinuierlich (2015 niedrigster Stand mit vier Strafanzeigen). 2016 wurden laut Statistik zehn Strafanzeigen erstellt (vgl. Drucksache 18/10780). Diese Zahlen deuten ebenfalls daraufhin, dass die Befürchtungen, dass es zu einer erhöhten Anzeige gegen Polizistinnen und Polizisten, aufgrund einer Kennzeichnung kommt, nicht bestätigt werden können.

Da es zu keinen signifikanten Änderungen durch die Einführung der Kennzeichnungspflicht kam, wurde die Statistik nicht länger geführt. Dies ist ein Indiz, dass die Kennzeichnung nicht als ein Problemfeld für Polizei wahrgenommen wird.

Der Antwort der Landesregierung Brandenburg ist zu entnehmen, dass die Bürgernähe und das für eine „transparente und moderne Polizeiarbeit erforderliche Vertrauensverhältnis“ (Drucksache 5/8626, S. 3) gestärkt werden sollte. Diese Aspekte sind nach Einschätzung der Landesregierung auch eingetreten. Darüber hinaus wurden keine Fälle bekannt, in denen es zu Übergriffen gegenüber Polizeibediensteten aufgrund der Kennzeichnung kam (vgl. Drucksache 5/8626, S. 3).

Aus diesen Ergebnissen wird ersichtlich, dass auch hier die Annahmen der Kritiker, dass es zu vermehrter Gewalt gegenüber Polizistinnen und Polizisten durch eine verpflichtende Kennzeichnung kommt, nicht bestätigt werden kann. Ebenso ist das Argument der Verletzung der informationellen Selbstbestimmung im Urteil des VG Potsdam (vom 08.12.2015 – 3 K 3564/13) nicht bestätigt worden³.

Vielmehr wurde das Argument der Befürworter, durch eine Kennzeichnung würde eine transparente Polizeiarbeit und eine Stärkung der Bürgernähe geschaffen, bestätigt.

Folgende Gründe der Kritiker können hier weder belegt noch widerlegt werden: die Belastung im Berufsalltag und die Auswirkung auf die Arbeitszufriedenheit. Hierzu bedarf es einer eigenen umfangreichen eigenen Studie.

³ Eine Polizeibeamtin aus Brandenburg hatte Klage eingereicht.

Aus der Antwort der Bundesregierung (vgl. Drucksache 19/354) geht hervor, dass bei der Bundespolizei weiterhin keine Kennzeichnungspflicht eingeführt werde, aufgrund des Schutzinteresses der Polizeibediensteten. Dabei stützt sich die Bundesregierung auf „polizeiliche Gefahrenprognosen und Einschätzungen“ (Drucksache 19/354, S. 2). Darüber hinaus verweist sie auf die Reaktionen aus der Szene der Berliner Linksautonomen, die im Zuge der Fahndungen des G20 Gipfels in Hamburg 2017, Bilder von Polizeibediensteten veröffentlichten und diesen drohten (vgl. Drucksache 19/354, S. 2).

Gleichwohl hat in Hamburg Innensenator Andy Grothe die Vorkommnisse in Hamburg während des G20 Gipfels 2017 als Anlass genommen, die Kennzeichnungspflicht bei der Hamburger Polizei einzuführen.

5. Schlussbetrachtung

Um eine sachliche Debatte bzgl. der Kennzeichnungspflicht führen zu können, müssen einige Fragen zuvor geklärt werden. Wenn es zu gewalttätigen und nicht rechtmäßigen Übergriffen von Polizisten kommt: Handelt es sich hierbei um Übergriffe bei Großdemonstrationen⁴ oder finden diese gewalttätigen Übergriffe während des Streifendienstes bzw. in den Polizeiwachen im alltäglichen Dienst statt? Daraus ergibt sich auch die Frage, wenn eine Kennzeichnungspflicht eingeführt werden soll, für welche Polizeibediensteten soll eine Kennzeichnung eingeführt werden: für geschlossene Einheiten und/oder für den täglichen Polizeidienst?⁵

Die Diskussion um das Themenfeld „verpflichtende Kennzeichnung von Polizeibediensteten“ besteht schon seit Jahrzehnten und ist behaftet mit einem Gewaltdiskurs, der das jeweilige Gegenüber fokussiert. Die Argumentationen haben sich über die Jahre kaum verändert. Vorwiegend geht es den Befürwortern darum, rechtswidriges Handeln durch Polizeibedienstete zu ahnden. Die Gegner sehen deren Rechte verletzt und unter Generalverdacht von Fehlverhalten gestellt. Dennoch werden seitens der Befürworter einige weitere Lösungsvorschläge angeführt. So werden bspw. unabhängige Kommissionen und Schiedsstellen oder auch ein unabhängiges Polizei-Beschwerdesystem vorgeschlagen (vgl. Spieß 2011, S. 17.). Entsprechende Kommissionen (z.B. in Hamburg) hat es in der

⁴ Der Großteil der Demonstrationen verlaufen laut Behrendes und Stenner (2008) gewaltfrei (vgl. ebd. 2008, 64).

⁵ Die Forderung einer Kennzeichnung variiert, so dreht sich die Diskussion der Kennzeichnung häufig um eine Beschilderung von Einsatzkräften bei Großeinsätzen und weniger um den alltäglichen Streifendienst.

Vergangenheit bereits gegeben, wurden aber zum Teil wieder eingestellt (vgl. Spieß 2011, S. 17.). Aus den Reihen der Kritiker, wozu hauptsächlich die polizeilichen Gewerkschaften gehören, werden keine möglichen Regelungen, mit denen beide Seiten einen Kompromiss eingehen würden, aufgeführt. Hier ist immer „ein klares Nein zur Kennzeichnungspflicht“ zu vernehmen (vgl. GdP 2011). Zu berücksichtigen ist hier, dass die ablehnende Position lediglich einem geringfügigen Anteil von Mitgliedern zuzuschreiben ist (vgl. Aden 2012, 153). Dabei handelt es sich vermutlich um die Polizeibediensteten, die größere Gefahr laufen, wegen eines Fehlverhaltens verdächtigt zu werden (z.B. Bereitschaftspolizei). Eine Kennzeichnung könnte ebenso auch schneller Aufschluss geben, wer sich korrekt verhalten hat und somit nicht zu der Gruppe der Verdächtigen gehört (vgl. Aden 2012, S. 154). Aden (2012) stellt die Hypothese auf, dass das Kritisieren von „strukturellen Missständen in den Polizeiorganisationen als Geringschätzung des Polizeidienstes (miss-)verstanden“ wird (vgl. ebd. S. 154). Der Aspekt hierbei ist, inwieweit eine Würdigung des Polizeidienstes durch Bevölkerung, Politik und Medien geschieht. In Bezug auf die Diskussion um die Kennzeichnung wird neben den strukturellen Defiziten bzgl. der Aufarbeitung auch entsprechend individuelles Fehlverhalten herangezogen (vgl. Aden 2012, S. 154). So kommt Aden zu dem Schluss, dass die Verhinderungsmacht besonders ausgeprägt ist, „wenn tatsächliche oder vermeintliche Eigeninteressen der Polizeibediensteten betroffen sind (...)“, aber bei entsprechenden veränderten Problemwahrnehmungen auch zu veränderten Durchsetzungsbedingungen führen (ebd. S. 154).

Über die einzelnen Argumentationslinien der Pro- und Contraseiten lässt sich viel diskutieren. Dennoch sollten weitere Aspekte berücksichtigt werden. Eine Kennzeichnungspflicht verhindert nicht per se unrechtmäßiges Handeln, dennoch kann durch eine Identifikationsmöglichkeit die Aufklärungsquote gesteigert werden. Die Diskussion sollte zudem auf weitere Aspekte und Probleme zielen, die es notwendig erscheinen lassen, eine Kennzeichnung einzuführen.

Vielmehr sollte darauf geachtet werden, den einzelnen Polizisten bei einer Kennzeichnungseinführung mitzunehmen. In Form dessen, dass Ängste minimiert werden und die Umsetzung transparent erfolgt. Dabei geht es zunächst weniger um die Diskussion des Vertrauens in die Polizei als das Vertrauen innerhalb der Organisation. Und dieses ist immer damit verbunden, wie Handeln kommuniziert wird.

Im Großen und Ganzen kann die Maßnahme, eine Kennzeichnung von Polizeibediensteten einzuführen, als ein Kulturwandel gesehen werden. Da diese einer offenen und transparenten

Polizeiarbeit als auch einer modernen⁶ Polizei nahe kommt und auch bedeutet, eine Art Fehlerkultur zu führen.

⁶ Modern meint hier nicht nur IT und Ausstattung von Waffen, sondern auch den Aspekt einer Bürgerpolizei.

Literatur

- Aden, Hartmut (2010): Die Kennzeichnung von Polizeibediensteten. In: Die Polizei. 101. Jahrgang, Nr. 12. 347-352.
- Aden, Hartmut (2012): Polizeikennzeichnung – Konfliktlinien und Akteurskoalitionen in einer jahrzehntelangen Debatte. In: Ohlemacher, Thomas u.a.: Polizei und Gewalt: interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft. 143-157.
- Amnesty International (2010): Nichts zu verbergen. Mehr Verantwortung bei der Polizei: Argumente für Transparenz. [Verfügbar unter: <http://www.amnestypolizei.de/kampagne/mission.html>; abgerufen: 30.08.2013].
- Barczak, Tristan (2011): Die Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte im Lichte des Verfassungsrechts. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht. 14/2011, 852-855.
- Behörden Spiegel (2013): Netzwerk Sicherheit, Nr. 464, Juli 2013, S. 1.
- Behr, Rafael (2000): Cop Culture – der Alltag des Gewaltmonopols: Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei. Opladen: Leske+Budrich.
- Behrendes, Udo/ Stenner, Manfred (2008): Bürger kontrollieren die Polizei? In: Leßmann-Faust, Peter (Hrsg.) (2008): Polizei und politische Bildung. Wiesbaden, 45-88.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten (Hamburger Signal) e.V. (2010): Stellungnahme. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 17/759, 23.04.2010. [Verfügbar unter: <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/umdrucke/0700/umdruck-17-0759.pdf>; abgerufen: 02.09.2013]
- Cams 21 (2014): Kennzeichnungspflicht für Polizei. Verfügbar unter: <http://cams21.de/kennzeichnungspflicht-fuer-polizei/>; abgerufen: 06.06.2014].
- Council of Europe (2001): The European Code of Police Ethics: Recommendation Rec(2001)10 adopted by the Committee of Ministers of the Council of Europe on 19 September 2001 and explanatory memorandum.
- Dembowski, Gerd (2013): Polizei-Einsätze in der Fußball-Bundesliga: Unfehlbar in Uniform. In: Spiegel Online 31.08.2013. [Verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/sport/fussball/gastbeitrag-zu-den-polizei-einsaetzen-in-der-fussball-bundesliga-a-919511.html>; abgerufen: 02.09.2013]
- Deutscher Anwaltverein (2010): Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Gefahrenabwehrrechtsausschuss zur Forderung einer Kennzeichnungspflicht für Polizeibedienstete. [Verfügbar unter: <http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN-38-2010.pdf>; abgerufen: 30.08.2013]
- Diederichs, Otto (2009): Never ending story. Kennzeichnung von PolizeibeamtInnen. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 94, 3. [Verfügbar unter: http://www.cilip.de/ausgabe/94/diederichs_polizeikennzeichen.htm; abgerufen: 30.08.2013]
- Drucksache 5/8626: Landtag Brandenburg. Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbedienstete. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3325 der Abgeordneten Ursula Nonnemacher Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 5/8472. [Verfügbar unter: https://www.gruene-fraktion-brandenburg.de/fileadmin/ltf_brandenburg/Dokumente/Kleine_Anfragen/5_3352_Kl_A_Kennzeichnungspflicht.pdf, abgerufen 03.07.2018].
- Drucksache 18/1080: Abgeordnetenhaus Berlin. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Nikas Schader und Hakan Taş (LINKE) und Antwort Individuelle Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamt*innen in Berlin – Befürchtungen und Wirklichkeit. [Verfügbar unter: <https://kleineanfragen.de/berlin/18/10780-individuelle-kennzeichnungspflicht-fuer-polizeibeamt-innen-in-berlin-befuerchtungen-und-wirklichkeit>, abgerufen 03.07.2018].

- Franzke, Bettina (1999): Polizisten und Polizistinnen ausländischer Herkunft. Eine Studie zur ethnisch-kulturellen Identität und beruflichen Sozialisation Erwachsener in einer Einwanderungsgesellschaft. Wissenschaftliche Reihe, Band 16. Bielefeld: Kleine Verlag.
- GdP (2011): Ein klares Nein zur Kennzeichnungspflicht. Gewerkschaft der Polizei. Bundesvorstand 12.05.2011.
- Greifeld, Andreas (1982): Persönliche Kennzeichnung von Polizeibeamten. Ein traditionsreicher Streit in neuer Nüchternheit. In: Zeitschrift für Rechtspolitik. 15. Jg., Nr. 12, 318-320)
- Heine, Hannes (2013): Ein Jahr Kennzeichnungspflicht. Keine Angriffe auf die Privatsphäre von Polizisten. In: Der Tagesspiegel online. [Verfügbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/politik/ein-jahr-kennzeichnungspflicht-keine-angriffe-auf-die-privatsphaere-von-polizisten/8308116.html>]; abgerufen: 16.09.2013]
- Heinrich, Anja (2012): Mehr Transparenz und Kontrolle bei der Polizei. Berlin und Brandenburg führen Polizeikennzeichnung ein, andere Bundesländer folgen. In: Grundrechte-Report 2012. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag, S. 168-172.
- Humanistische Union (1970): Petition für die namentliche Kennzeichnung der Polizisten. In: Vorgänge 1/1970, 31-40.
- Initiative „Für eine transparente/ bürgerfreundliche Polizei“ (2012): Für eine individuelle Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. [Verfügbar unter: <http://transparente-polizei.de/>; abgerufen: 01.09.2013]
- Ladebeck, Wolfgang (2012): Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamtinnen und –beamten. Polizeiliches Handeln ist auch ohne Namensschild transparent. In: Polizeispiegel, 05.Mai 2012, Jahrgang 46, S. 2.
- Laufer, Benjamin (2012): Kennzeichnungspflicht: Kritik an Hamburger Polizeigewerkschaften. [Verfügbar unter: <https://benjaminlaufer.wordpress.com/2012/11/30/kennzeichnungspflicht-kritik-an-hamburger-polizeigewerkschaften/>; abgerufen: 15.10.2013]
- Renner, Bastian (2012): Ein bisschen Kennzeichnungspflicht für Polizisten. [Verfügbar unter: <http://www.publikative.org/2012/12/03/kennzeichnungspflicht-fur-polizisten-wenigstens-ein-bisschen/>; abgerufen: 14.10.2013]
- Robbe, Patrizia (2011): Infobrief. Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamtinnen und –beamten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Wissenschaftliche Dienste: WD 3 – 3010 – 126/11. [Verfügbar unter: http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2011/kennzeichnungspflicht_polizei.pdf]; abgerufen: 05.06.2013]
- Rupprecht, Reinhard (1989): Namentliche Kennzeichnung von Polizeibeamten? Zeitschrift für Rechtspolitik. 22. Jahrgang. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 93-95.
- Singelstein, Tobias (2010): Polizisten vor Gericht. Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 95 (1/2010), S. 55-63.
- Spieß, Katharina (2011): Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch Polizeibeamte in Deutschland. In: Die Polizei. 102. Jahrgang, Nr. 1. 14-18.
- Such, Manfred (1992): Namen- und Nummernschilder signalisieren kein Mißtrauen gegen die Polizei. In: Polizei-Politik: Streitfragen, kritische Analysen und Zukunftsperspektiven. (Hg.) Brusten, Manfred. München: Juventa Verlag. 130-135.
- Walker, Samuel (2005): The New World of Police Accountability. London: Sage.